

Regierungsratsbeschluss

vom 9. August 2011

Nr. 2011/1597

Bettlach: Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Geschiebesammler Höhenweg“ mit Sonderbauvorschriften

1. Ausgangslage

Die Arbeiten zur kommunalen Gefahrenkarte der Gemeinde Bettlach konnten im Oktober 2009 abgeschlossen werden. Gestützt auf die Erkenntnisse der kommunalen Gefahrenkarte wurde von der Gemeinde Bettlach hinsichtlich der Realisierung der baulichen Massnahmen ein Massnahmenkonzept verlangt, welches die einzelnen Massnahmen im Verbund und in der Dringlichkeit der Umsetzung aufzeigt.

Gemäss Gefahrenkarte bestehen seit dem Ereignis vom Juni 2007, aufgrund des latent vorhandenen Geschiebeschutts und dem Eintrag von immer neuem Material aus der Rutschung und den Hangschuttablagerungen in das Gerinne, offensichtliche Sicherheitsdefizite. Infolge dieser Sicherheitsdefizite möchte die Gemeinde als erste Massnahme in einem vorgezogenen Nutzungsverfahren (Erschliessungs- und Gestaltungsplan) den Geschiebesammler am Höhenweg umsetzen.

Die Einwohnergemeinde Bettlach unterbreitet dem Regierungsrat den kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Geschiebesammler Höhenweg“ mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung. Er besteht aus folgenden Unterlagen:

- - Situationsplan, Massstab 1:200
- - Längenprofilplan, Massstab 1:200/20
- - Querprofilplan, Massstab 1:100.

2. Erwägungen

Der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Geschiebesammler Höhenweg“ stellt die Errichtung eines Geschiebesammlers am Giglerbach für den Rückhalt von mobilisiertem Geschiebe sowie Holz- und Astmaterial im Falle eines Hochwasserereignisses planungsrechtlich sicher. Damit soll das Risiko einer Verklausung durch grössere Blöcke und Schwemmmaterial im unteren Gerinneteil verringert werden. Der Geschieberückhalteraum wird für ein Volumen von etwa 1'000 m³ konzipiert und entsprechend ausgestaltet. Die vorgesehene Balkensperre für den eigentlichen Rückhalt des Geschiebes besteht aus Beton und wird ca. 20 Meter breit und 6 Meter hoch sein. Zusätzlich zum Geschiebesammler soll der bestehende Durchlass beim Höhenweg zu Gunsten einer höheren Abflusskapazität vergrössert werden. Mit der Umsetzung dieser Massnahmen sind bei einem HQ₁₀₀ im Bereich des Durchlasses keine Überflutungen mehr zu erwarten.

Nach § 53 Abs. 1 lit. c des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) und nach Art. 8–10 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF; SR 923.0) sowie § 18 des Kantonalen Fischereigesetzes (FIG, BGS 625.11) sind Bauten und Anlagen an Oberflächengewässern bewilligungspflichtig.

Zuständig für die wasserrechtliche Bewilligung ist nach § 29 GWBA das Bau- und Justizdepartement. Für die waldrechtliche Ausnahmegewilligung nach Art. 16 des Waldgesetzes (WaG; BGS 931.11) sowie für die fischereipolizeiliche Bewilligung nach Art. 8 - 10 BGF und 18 FiG ist das Volkswirtschaftsdepartement zuständig.

Für das Vorhaben wird keine Ufervegetation nach Art. 21 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) beseitigt. Eine naturschutzrechtliche Bewilligung ist somit nicht notwendig.

Wegen des engen Sachzusammenhangs und aus der formellen und materiellen Koordinationspflicht nach § 134 des Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) rechtfertigt es sich, dass der Regierungsrat das Projekt gesamthaft beurteilt und auch über die wasserrechtlichen, waldrechtlichen und fischereipolizeilichen Bewilligungen und Ausnahmegewilligungen entscheidet.

Ausserhalb der Bauzone beträgt der minimale Bauabstand von Bauten und Anlagen 15 Meter (§ 25 GWBA). Für Bauten und Anlagen, deren Zweck einen Standort am Ufer erfordert, kann eine Ausnahmegewilligung erteilt werden.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 11. April 2011 bis zum 10. Mai 2011. Innerhalb der Auflagefrist gingen beim Bau- und Justizdepartement keine Einsprachen gegen den kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan „G geschiebesammler Höhenweg“ mit Sonderbauvorschriften ein. Der Gemeinderat Bettlach hat an der 3. Sitzung vom 22. März 2011 dem kantonalen Nutzungsplan zugestimmt.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

Der neue G geschiebesammler liegt zum grössten Teil auf Waldareal. Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Massnahme des forstlichen Bachverbau. Die Anlage kann daher als forstbetriebliche Baute bzw. Anlage im Sinne § 8 des Kantonalen Waldgesetzes (WaGSO; BGS 931.11) eingestuft und bewilligt werden. Der G geschiebesammler wird neu als eigenständige Parzelle ausgeschieden. Für die damit verbundene Teilung von öffentlichem Wald ist eine Bewilligung gemäss § 20 WaGSO erforderlich.

Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei ist mit dem Vorhaben grundsätzlich einverstanden und bestätigt die Zonenkonformität der Anlagen im Wald.

3. Beschluss

Gestützt auf § 15 ff des Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1), §§ 8 und 20 des Kantonalen Waldgesetzes (WaGSO; BGS 931.11) sowie § 45 der Kantonalen Waldverordnung (WaVSO; BGS 931.12):

- 3.1 Der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan „G geschiebesammler Höhenweg“ mit Sonderbauvorschriften wird unter den folgenden Bedingungen und Auflagen genehmigt:
 - 3.1.1 Das gesamte Areal des G geschiebesammlers gilt nach Abschluss der Bauarbeiten rechtlich als Waldareal. Die Böschung auf der Westseite des G geschiebesammlers ist mit einem möglichst breiten Streifen von Sträuchern und Bäumen zu bepflanzen.
 - 3.1.2 Bei sämtlichen Arbeiten im Waldareal ist den Weisungen des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Wald, Rathaus, 4509 Solothurn (vertreten durch Kreisförster Ulrich

Stebler, Forstkreis Bucheggberg/Lebern, mailto: ulrich.stebler@vd.so.ch, Tel. 032 627 23 44) Folge zu leisten. Mit dem Kreisförster ist rechtzeitig vor Baubeginn Kontakt aufzunehmen.

- 3.1.3 Vor Baubeginn hat die Bauherrschaft dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei 2 Sätze bereinigte Pläne der im Waldareal liegenden Bauten und Anlagen zuzustellen.
- 3.1.4 Die Detailabsteckung für die im Waldareal liegenden Bauten und Anlagen sowie für die dafür erforderlichen Bauflächen ist unter Beizug des Kreisförsters vorzunehmen. Ohne ausdrückliche Zustimmung des Kreisförsters dürfen im Waldareal weder Bäume gefällt noch sonst irgendwelche Bauarbeiten in Angriff genommen werden.
- 3.1.5 Bei Bauende ist das beanspruchte Waldareal sorgfältig wiederherzustellen. Der Kreisförster entscheidet über die erforderlichen Massnahmen zur Wiederherstellung der Ausgangsbestockung (Pflanzungen, Schutzmassnahmen etc.). Die wiederhergestellten Waldflächen sind vom Kreisförster abnehmen zu lassen.
- 3.1.6 Das Waldareal ausserhalb der bewilligten Bauflächen darf weder beansprucht noch sonst in irgendeiner Form beeinträchtigt werden. Es ist ausdrücklich untersagt, im Waldareal ohne Bewilligung Bauinstallationen oder -pisten zu erstellen und Fahrzeuge, Aushub oder Materialien jeglicher Art dauernd oder vorübergehend abzustellen oder zu deponieren.
- 3.2 Die Bewilligung für die Teilung von Wald für die Ausscheidung einer eigenständigen Parzelle für den Geschiebesammler wird erteilt.
- 3.3 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan und den Sonderbauvorschriften in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.4 Die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8-10 des Bundesgesetz über die Fischerei (BGF; SR 923.0) sowie § 18 des Fischereigesetzes (FiG, BGS 625.11) kann für den "Geschiebesammler Höhenweg" erteilt werden.
- 3.5 Dem kantonalen Erschliessungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 PBG zu.
- 3.6 Der Einwohnergemeinde Bettlach wird die Bewilligung erteilt, den Geschiebesammler und den Durchlass Höhenweg nach dem Plan Nr. 7834.710 zu bauen. Sie tritt als Bauherrin auf.
- 3.7 Der Einwohnergemeinde Bettlach wird für den Bau eines Durchlasses und eines Geschiebesammlers am Höhenweg die wasserrechtliche Bewilligung und Ausnahmebewilligung sowie die fischereipolizeiliche Bewilligung erteilt.
- 3.8 Auflagen und Bedingungen
 - 3.8.1 Die genehmigten Unterlagen (Situation, Schnitte, Normalprofil und Sonderbauvorschriften) sind für die Bauausführung verbindlich.
 - 3.8.2 Die Oberaufsicht über die Bauarbeiten wird dem Amt für Umwelt übertragen. Dem Amt für Umwelt, Fachstelle Wasserbau, sind der Baubeginn mindestens zehn Tage im Voraus schriftlich anzuzeigen sowie die Protokolle der Bausitzungen mit den Sitzungsterminen zuzustellen. Die Anordnungen der Fachstelle Wasserbau sind zu befolgen. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten der Einwohnergemeinde Bettlach.
 - 3.8.3 Die Einwohnergemeinde Bettlach hat die Bauleitung und die ausführenden Bauunternehmungen über den Inhalt dieser Bewilligung in Kenntnis zu setzen.

- 3.8.4 Für die Bauausführung ist das Merkblatt "Baustellen-Entwässerung" des Amtes für Umwelt zu beachten.
- 3.8.5 Die von den Bauarbeiten betroffenen Flächen sind möglichst gering zu halten. Die Erdarbeiten haben mit bodenschonender Arbeitstechnik zu erfolgen. Es dürfen keine Pneufahrzeuge auf gewachsenem Boden eingesetzt werden.
- 3.8.6 Es dürfen keine Terrainveränderungen mit überschüssigem Aushub- und Bodenmaterial ausserhalb des Bauperimeters ausgeführt werden. Überschüssiges Aushub- und Bodenmaterial ist an einem geeigneten Ort, z.B. für die Rekultivierung von Abbaustellen, weiterzuverwenden.
- 3.9 Von den veranschlagten Kosten von Fr. 800'000.00 (inkl. MwSt.) sind Fr. 674'000.00 (inkl. MwSt.) subventionsberechtigte Kosten. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) stellt mit der Programmvereinbarung Renaturierung NFA an die subventionsberechtigten Kosten nach Kostenvoranschlag (KVA) einen Beitrag von 35 %, d.h. ca. Fr. 235'900.00 (inkl. MwSt.) in Aussicht. Vom Kanton Solothurn werden der Einwohnergemeinde Bettlach zu Lasten des Kontos KA 5620000/A 70022 (Beiträge an Dritte), unter Vorbehalt der verfügbaren Kredite und allfälliger Subventionskürzungen, ein Staatsbeitrag von 25 %, d.h. Fr. 168'500.00 (inkl. MwSt.) zugesichert. Allfällig subventionsberechtigte Nachträge sind vor der Realisierung dem Amt für Umwelt mitzuteilen und von diesem genehmigen zu lassen.
- 3.10 Die Auszahlung des Bundes- und Staatsbeitrages erfolgt nach Prüfung und Abnahme der Arbeiten sowie nach Unterbreitung der ausgewiesenen Abrechnungen nach den Vorgaben des Amtes für Umwelt. Die Originalrechnungen mit Belegen der erfolgten Ausgabenanweisung sind dem Amt für Umwelt unter Angabe des Postcheck- oder Bankkontos jeweils für das laufende Jahr bis spätestens Ende November einzureichen.
- 3.10.1 Die Beiträge verfallen, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren mit den Bauarbeiten begonnen wird oder wenn diese länger als fünf Jahre unterbrochen werden.
- 3.10.2 Nicht subventionsberechtigt sind Leistungen, welche nicht dem Hochwasserschutz dienen.
- 3.10.3 Die Einwohnergemeinde Bettlach hat den Geschiebesammler zu unterhalten. Insbesondere ist die Leerung des Geschiebesammlers zur Sicherstellung der Funktionstüchtigkeit nötig. Eine solche Leerung ist als Wiederinstandstellung zu betrachten und ist somit subventionsberechtigt.
- 3.10.4 Die Einwohnergemeinde Bettlach haftet für alle Folgen, die sich aus dem Bau des Durchlasses und des Geschiebesammlers Höhenweg ergeben. Der Staat übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Hochwasser oder andere Ereignisse am Durchlass und am Sammler entstehen.
- 3.10.5 Nach Bauvollendung sind dem Amt für Umwelt die Pläne des ausgeführten Werks (nach SIA 103, Art. 4.1.9) abzugeben.
- 3.11 Die Einwohnergemeinde Bettlach wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis am 31. August 2011 3 kantonale Erschliessungs- und Gestaltungspläne mit Sonderbauvorschriften zuzustellen.

- 3.12 Die Einwohnergemeinde Bettlach hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'000.00, eine fischereirechtliche Bewilligungsgebühr von Fr. 200.00, eine waldrechtliche Bewilligungsgebühr von Fr. 300.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'523.00, zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Bettlach, 2544 Bettlach

Genehmigungsgebühr:	Fr.	1'000.00	(KA 431000/A 80553)
Fischereirechtliche Bewilligung	Fr.	200.00	(KA 410090/A 81287)
Waldrechtliche Bewilligung	Fr.	300.00	(KA 431000/A 80942)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(KA 435015/A 45820)
	Fr.	<u>1'523.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungsstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (RG/Ca) (3), mit Akten und 1 gen. Plan mit SBV (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft

Amt für Umwelt

Amt für Finanzen

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft

Amt für Wald, Jagd und Fischerei (3), mit 1 gen. Plan mit SBV (später)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Rechnungsführung

Kreisförster Ulrich Stebler, Forstkreis Bucheggberg/Lebern, Rathaus

Einwohnergemeinde Bettlach, 2544 Bettlach, mit 1 gen. Plan mit SBV (später), mit Rechnung (**Ein-schreiben**)

Bürgergemeinde Bettlach, 2544 Bettlach

Bauverwaltung Bettlach, 2544 Bettlach

Baukommission Bettlach, 2544 Bettlach

BSB + Partner, Ingenieure und Planer AG, Leutholdstrasse 4, 4562 Biberist

Amt für Raumplanung (Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: Einwohnergemeinde Bettlach:
Genehmigung Kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Geschiebesammler Höhenweg“ mit Sonderbauvorschriften)